

Art. 6.

Die Vorträge im Plenum werden von dem Präsidenten resp. den nicht akademischen Räten gehalten. Die akademischen Räte sind von Vorträgen befreit.

Korrelationen finden nicht Statt, ausgenommen geeigneten Falles bei wichtigeren Begutachtungen, und können dann auch akademischen Räten übertragen werden.

Art. 7.

Minderwichtige und kurrente, nach ohnedies feststehenden Regeln zu besorgende allgemeine Geschäftsverhältnisse, besonders solche, welche das Kassen- und Kanzleiwesen betreffen, kann der Präsident im Zivilsenat zur Erledigung bringen.

III. Von dem Zivilsenat.

Art. 8.

Vor den Zivilsenat gehören alle an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w. in Zivilsachen; ingleichen alle Streitigkeiten der zu dem Gesamtoberappellationsgericht vereinten Höfe untereinander, mögen dieselben in Folge besondern Kompromisses oder nach dem §. 41 der Jenaischen provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816*) an das Gericht gelangen; nicht minder Streitigkeiten der Staatsregierungen mit den Landständen über Auslegung der Landesverfassungen, soweit solche nach diesen Verfassungen (§. 266 des S. Altenburgischen Grundgesetzes vom 29. April 1831) dem Oberappellationsgericht zugewiesen sind.

Auch die Entscheidung über Kompetenz-Konflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, soweit sie dem Oberappellationsgericht noch zugewiesen werden wird, ist vor den Zivilsenat gehörig.

*)

§. 41.

Kompetenz-Bestimmung.

In Streitigkeiten der Durchsichtigen vereinten Höfe unter sich, welche ein reines Mein und Dein, keineswegs aber politische Verhältnisse betreffen, namentlich in

- 1) Eigenthums,
- 2) Kontrakts,
- 3) Erbschaftsstreitigkeiten, auch
- 4) Grenzgerungen,

in das Oberappellationsgericht schiedsrichterliche, oder Anstragal-Zustanz, Kraft hierdurch für immer erklärten Kompromisses und resp. Subdelegation, mit Aufhebung übrigen der bisherigen Anstrage.

Es soll aber eine solche Streitigkeit niemals beim Oberappellationsgericht anhängig gemacht werden können, bevor nicht durch Injunktentritt beiderseitiger Kommissarien gültliche Hinlegung und Vergleich versucht worden wäre, oder der eine beide Theil binnen 6 Monaten nach erhaltener Aufforderung die Beistellung der Konferenz unterlassen, und hierdurch den Versuch der Güte vereitelt hätte.